

Informationsblatt

Sie interessieren sich für eine Waffenbesitzkarte und einen Waffenpass?

Sie als Österreicher/In (unbescholten) haben das Recht eine Waffe zu besitzen.

Die Waffenbesitzkarte ist eine Urkunde, die zum Erwerb und Besitz, aber nicht zum Führen (Bei-sich-tragen) von Schusswaffen der Kategorie B (Faustfeuerwaffen, Repetierflinten und halbautomatische Schusswaffen) berechtigt.

Im Gegensatz zu Langwaffen (Gewehre der Kategorie C und D), diese sind ab dem vollendeten 18. Lebensjahr frei erhältlich, benötigen Sie für den Erwerb und Besitz von Faustfeuerwaffen oder halbautomatischen Gewehren eine Waffenbesitzkarte (WBK) oder einen Waffenpass (WP).

Voraussetzungen - WAFFENBESITZKARTE

- Antrag durch eine verlässliche EWR-Bürgerin/ einen verlässlichen EWR-Bürger
- vollendetes 21. Lebensjahr
- Glaubhaftmachung einer Rechtfertigung für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B (z.B. zur Selbstverteidigung innerhalb von Wohn- und Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften)
- psychologisches Gutachten darüber, dass die Antragstellerin/der Antragsteller nicht dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden (ist nicht erforderlich, wenn die Person Inhaberin/Inhaber einer gültigen Jagdkarte ist)
- Nachweis des sachgemäßen Umgangs mit Schusswaffen (z.B. Schulungsbestätigung einer Waffenfachhändlerin/eines Waffenfachhändlers, umgangssprachlich oft als "Waffenführerschein" bezeichnet)

Anmerkung: Ausnahme - bei Absolvierung des Zivildienstes besteht eine Wartezeit von 15 Jahren.

Link Waffenbesitzkarte www.help.gv.at

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/245/Seite.2450800.html#AllgemeineInformationen>

Voraussetzungen - WAFFENPASS

- Antrag durch eine verlässliche EWR-Bürgerin/einen verlässlichen EWR-Bürger
- Vollendung des 21. Lebensjahres

- Nachweis eines Bedarfs zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B (z.B. wenn die Antragstellerin/der Antragsteller glaubhaft machen kann, dass sie/er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann)
- psychologisches Gutachten darüber, dass die Antragstellerin/der Antragsteller nicht dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden (ist nicht erforderlich, wenn die Person Inhaberin/Inhaber einer gültigen Jagdkarte ist)
- Nachweis des sachgemäßen Umgangs mit Schusswaffen (z.B. Schulungsbestätigung einer Waffenfachhändlerin/eines Waffenfachhändlers, umgangssprachlich oft als "Waffenführerschein" bezeichnet)

Anmerkung: Beim Waffenpass darf die Waffe in geladenem Zustand geführt werden.

Link www.help.gv.at

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/245/Seite.2450900.html>

Zusatz:

Ab 18 Jahren kann eine Waffenbesitzkarte erlangt werden, wenn der berufliche Bedarf nachgewiesen wird. Ein Waffenpass kann ebenfalls ab 18 Jahren erlangt werden, wenn der berufliche oder jagdliche Bedarf nachgewiesen werden kann.

Einbringung des Antrages auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses:

folgende Dokumente zur Vorlage sind erforderlich:

- amtlicher Lichtbildausweis
- Meldezettel
- ein Lichtbild
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Nachweis des akademischen Grades
- Heiratsurkunde (bei Änderung des Familiennamens durch Eheschließung)
- für männliche Staatsbürger bis zum vollendeten 50. Lebensjahr einen Nachweis des abgeleisteten Wehrdienstes bzw. bei Untauglichkeit einen Bescheid über den Zivildienst
- bei der Waffenbesitzkarte die Rechtfertigung. Hier genügt die Berufung auf den Gesetzestext (Bereithalten der Waffe in Wohnung, Haus oder Betriebsräumen zur Selbstverteidigung, § 22(1) WaffG), aber auch Sportschießen, Sammeln,
- beim Waffenpass den Nachweis des Bedarfs
- psychologisches Gutachten (darf nicht älter als 6 Monate sein)
- Waffenführerschein - Nachweis des sachgemäßen Umgangs mit Schusswaffen, (Kurs beim Waffenfachhandel – darf nicht älter als 6 Monate sein)

Zuständige Stelle – die Waffenbehörde:

- die Bezirkshauptmannschaft
- in Statutarstädten: der Magistrat
- im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist: die Landespolizeidirektion

Die Zuständigkeit der Waffenbehörde richtet sich nach dem Hauptwohnsitz der Antragstellerin/des Antragstellers, in Ermangelung eines Hauptwohnsitzes nach ihrem Wohnsitz/seinem Wohnsitz.

Waffenführerschein – Nachweis des sachgemäßen Umgangs mit Schusswaffen

Nachweis, dass Sie zum sachgemäßen Umgang mit Waffen befugt sind. Dafür benötigen Sie einen sog. "Waffenführerschein". Dieser ist nichts anderes als eine Teilnahmebestätigung für eine entsprechende Schulung durch einen Waffenhändler. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.

Sie bekommen den Kurs für den „Waffenführerschein“ bei jedem Waffenhändler Ihrer Wahl.

Kosten:

Waffenrechtliche Verlässlichkeitsprüfung / psychologisches Gutachten (gesetzlich geregelter Preis)	Euro	283,20
Nachweis des sachgemäßen Umgangs mit Schusswaffen Theorie und Praxis (Je nach Anbieter)	Euro zwischen	40,00 – 80,00

Gebühren bei der Behörde:

Ausstellungsgebühr Waffenbesitzkarte	Euro	74,40
Ausstellungsgebühr Waffenpass	Euro	118,40
Ausstellungsgebühr Waffenbesitzkarte Erweiterung	Euro	117,40
Ausstellungsgebühr EU-Feuerwaffenpass	Euro	71,60

Psychologisches Gutachten – waffenrechtliche Verlässlichkeitsprüfung

Im Verfahren muss unter anderem ein psychologisches Gutachten darüber beigebracht werden, dass die antragstellende Person nicht dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden (waffenrechtliche Verlässlichkeitsprüfung).

Gesamte Rechtsvorschrift für 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung, Fassung vom 11.01.2016:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10006074>

	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C	Kategorie D
	Verbotenes Waffen und Kriegsmaterial	Genehmigungspflichtige Waffen, die nicht der Kategorie A angehören, z. B.: Selbstladende Büchsen, Repitierflinten, Faustfeuerwaffen und halbautomatische Schusswaffen	Meldepflichtige Waffen, die nicht A oder B angehören, z. B.: Schusswaffen mit gezogenem Lauf, Repitierflinten, Drillinge usw.	Sonstige Schusswaffen mit glattem Lauf, die nicht A und B angehören, z.B.: Doppelflinten und Bockdoppelflinten
Erwerb		Bedarfsnachweis, z. B.: Sportschütze und Selbstverteidigung. Psychologischer Test (waffenrechtliches Gutachten, WBK oder WP Jagdkartenbesitzer von psychologischem Test ausgenommen	Frei ab 18 Jahren. Bei sofortiger Übernahme jedoch JK/ WBK / WP notwendig, sonst 3 Tage Wartefrist	Frei ab 18 Jahren. Bei sofortiger Übernahme jedoch JK/ WBK/ WP notwendig sonst 3 Tage Wartefrist
Führen		WP	JK oder WP	JK oder WP
Registrierung/Meldung		Durch den Fachhandel. Bei Privatpersonen durch Meldung sowohl des Überlassers sowie des Erwerbers an die jeweilige Behörde	Durch den Fachhandel. Bei Überlassung zwischen Privatpersonen ebenfalls über den 'Fachhandel	Keine Meldepflicht. Registrierung des ersten Erwebers durch den Fachhandel

*Waffenkategorien und gesetzliche Vorschriften zum Führen der Waffe. (WP: Waffenpass, WBK: Waffenbesitzkarte, JK: Jagdkarte)

Nähere Informationen, bzw. Auskünfte zu unseren aktuellen Terminen in ganz Österreich für eine waffenrechtliche Verlässlichkeitsprüfung (psychologisches Gutachten) erhalten Sie auf unserer Homepage www.waffe-ooe.at oder unter der Tel: 0664 - 750 88 933.

Besuchen Sie uns auch auf unserer Facebook-Seite Waffenbesitzkarte - psychologisches Gutachten.